

St a d t v e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet "Schlutup"
in der Hansestadt Lübeck
vom 24.06.1993

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 sowie § 50 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Lauerholz", dem Depenmoor, den ehemaligen Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken und den Siedlungsflächen von Schlutup sowie der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern gelegene Landschaftsraum mit seinem engen Nebeneinander von für die Pflanzen- und Tierwelt bedeutsamen Feucht- und Trockenbereichen wird in den in § 2 näher genannten Grenzen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (LSG "Schlutup").
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter der Bezeichnung "Schlutup" im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Gebiete beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 170 ha groß und liegt im Osten des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bildet im Norden die wasserseitige Grundstücksgrenze des Grundstücks Mecklenburger Straße Nr. 194. Die Grenze verläuft dann östlich des Kiosks über die Mecklenburger Straße und stößt danach an die Karlsruher Straße. Im weiteren Verlauf bildet die Ostseite der Karlsruher Straße die Grenze bis zur ersten Kurve. Unter Einschluß der sich anschließenden Waldfläche verläuft die Grenze dann östlich der vorhandenen Bebauung bis zum Gelände des Hundesportvereins. Sie folgt der östlichen Einzäunung dieses Geländes. Von der südöstlichen Ecke der Einzäunung verläuft die Grenze dann entlang einer gehölzbestandenen Fläche bis zum nördlichen Ende eines zur Wesloer Straße führenden Feldweges und folgt diesem an dessen Ostrand bis zur Wesloer Straße. Sie überquert die Wesloer Straße und verläuft dann an der Ostseite des Grundstücks Wesloer Straße Nr. 83 Richtung Süden und nach einem westlichen Versatz von 20 m in gleicher Richtung weiter entlang des Grundstück Wesloer Straße Nr. 85 bis über die Bahnlinie. Von dort verläuft die Grenze an der Südseite eines Weges entlang der Bahnlinie bis zur Speckmoorstraße. Sie folgt dem Ostrand der Speckmoorstraße auf einer Länge von 100 m, verschwenkt dann nach Osten und führt südlich des parallel zum Weg entlang der Kleingärten befindlichen Gehölzbestandes weiter. Sie folgt dem Weg an der südlichen Seite 300 m, verläßt diesen und stößt auf die Nordspitze der Straße Hägerpohl. Sie verläuft an der Ostseite dieser Straße unter Aussparung der Grundstücke Hägerpohl Nr. 3, 5 und 11 bis zum Palinger Weg. Sie folgt dessen Straßenverlauf an der

Südseite nach Westen und seiner gedachten Verlängerung bis zur Umgehungsstraße Schlutup. Auf der Westseite der Umgehungsstraße verläuft die Grenze bis zu den Bahnanlagen südlich der Wesloer Landstraße und dann westlich auf 400 m Länge bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Lauer Holz". Hier zweigt die Grenze ab Richtung Süden bis zum Landgraben. Von dort aus verläuft die Grenze am Südufer des Landgrabens unter Querung des Schwarzmühlenteiches auf der Landesgrenze und danach dieser folgend bis 70 m östlich des Schwarzmühlenteiches. Von dort folgt sie der Ostseite eines Knicks entlang eines Grünlandbereiches nach Nordwesten bis zum Paling Weg und an der Südseite dieser Straße nach Nordosten bis zur Einmündung des Zarnewenzweges. Von dort verläuft die Grenze nach Norden und dann nordwestlich des Freibadgeländes, der angrenzenden Sportplätze und der vorhandenen Bebauung am Paling Weg bis an den Schlutuper Mühlenteich heran. Sie folgt dem Verlauf des östlichen Ufers auf einer Länge von ca. 200 m bis zum Ende der ufernahen bebauten Grundstücke und stößt nordöstlich dieser Grundstücke wieder auf den Paling Weg. Sie folgt diesem an dessen Westseite bis zur Mecklenburger Straße und setzt sich entlang dieser in nordwestlicher Richtung unter Ausschluß der bebauten Grundstücke bis zur Straße "Am Teich" fort. Die Straße "Am Teich" bildet bis zum Beginn der Gleisanlagen die nördliche Grenze. Diese verläuft in westlicher Richtung auf der Böschungsoberkante bis zum Gleisabzweig an der Ottostraße, dann entlang der Ostseite der Gleisanlage und weiter auf der Oberkante der östlichen Gleisböschung. Die Grenze verschwenkt dann auf Höhe der Südseite des Transformatorhauses nach Westen. Sie verläuft weiter entlang der Nordseite der zusammenhängenden Gehölzfläche bis zum Ende des Transformatorhausgrundstückes. Hier zweigt die Grenze nach Norden in Richtung des von der Straße "Alte Mühle" kommenden Stichweges ab und führt an dessen Südseite nach Westen hin bis zum Ende der Bebauung an der Straße "Alte Mühle". Dort verschwenkt sie nach Norden bis an die Straße "Alte Mühle". Von hier aus führt sie in Richtung Norden entlang der Westgrenze der Hausgrundstücke bis zur Mecklenburger Straße. Sie verschwenkt nach Westen, überquert die Mecklenburger Straße und verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Mecklenburger Straße 194 bis zur Trave.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Schlutup" umfaßt auch Innenbereichsflächen, für die gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung besondere Ausnahmetatbestände vorgesehen sind. Folgende Flächen gehören zum Innenbereich:
- a) das Grundstück Mecklenburger Straße 194,
 - b) die Grundstücke südlich der Wesloer Straße in einer Tiefe von 80 m,
 - c) die Ufergrundstücke am Schlutuper Mühlenteich zwischen den Einmündungen der Straßen "Am Teich" und "Paling Weg" in die Mecklenburger Straße,
 - d) das Gelände der ehemaligen Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken
 - nördlich des Paling Weges:
der Bereich zwischen den Straßen "Paling Weg", "Schwarze Heide" und "Kiefernholz" sowie östlich der Straße "Kiefernholz" der bebaute Teil des Flurstücks 21/2, Flur 4, Gemarkung Schlutup, mit den Gebäuden Paling Weg Nr. 82 - 88 und Kiefernholz Nr. 21;
 - südlich des Paling Weges:
der bebaute Teil des Flurstücks 28/1, Flur 4, Gemarkung Schlutup, mit den Gebäuden Föhrenholz Nr. 1 - 3,
die nördliche Hälfte des Flurstücks 249/112, Flur 8, Gemarkung Schlutup, sowie der Bereich um die Gebäude Paling Weg Nr. 83 - 93, begrenzt durch die Gebäude Paling Weg Nr. 83, 89, 91 und 93.
- (3) In der dieser Verordnung als [Anlage](#) beigefügten Übersichtskarte, einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte, ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes schwarz liniert dargestellt. Die Innenbereichsflächen sind schraffiert dargestellt.

- (4) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, bestehend aus Flurkarten im Maßstab 1:2.000 und 1:1.000, grün liniert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Innenbereichsflächen sind schwarz schraffiert eingetragen. Die Ausfertigungen der Karten sind beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Landschaftspflegebehörde im Umweltamt der Hansestadt Lübeck, Klingenberg 7, verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes "Schlutup" dient folgenden Schutzzwecken:
1. Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
Prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere Fließgewässer und stehende Gewässer mit ihren naturnahen Uferbereichen, Röhrichte, Grünland auf z.T. trockenen Böden, Waldflächen, Feldgehölze, landwirtschaftliche Brachen, Industriebrachen und extensiv genutzte Gewerbegebiete sowie Gleisanlagen.
Das mosaikartige Nebeneinander und der Verbund von Trockenstandorten, Feuchtfelder (Breitlingufer, ehemaliges Müllermoor, Speckmoorniederung mit Mühlenteich und Landgrabenniederung mit dem Schwarzmühlenteich) und Wäldern bilden die Grundlage für die Erhaltung von teilweise besonders seltenen, gefährdeten oder in Schleswig-Holstein sogar vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tierarten, wie z.B. Knorpellattich, Sumpfcalla oder Fieberklee, Ringelnatter, Fledermaus-Azurjungfer und Dunkelbrauner Bläuling sowie Neuntöter.
Voraussetzungen für ihren langfristigen Erhalt sind eine landwirtschaftliche Bodennutzung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt, insbesondere durch die Erhaltung und möglichst extensive Nutzung vorhandenen Grünlandes, eine schonende gärtnerische Bodennutzung, die dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensgemeinschaften vorrangig Rechnung trägt und eine Siedlungs- und Verkehrsflächennutzung unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse, die naturnahe Flächen schont und vorhandene Trockenbiotope sichert.
 2. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des abwechslungsreichen, sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsbildes;
Charakteristisch für diese Landschaft sind z.B. die Niederungsbereiche, die in weiten Teilen noch in ihrer naturraumtypischen und kulturlandschaftlichen Eigenart erlebbar sind, sowie die bis unmittelbar an die Siedlung heranreichenden Forstflächen als Ausläufer des Lauerholzes, die sich vornehmlich auf den Geländekuppen befinden. Weiterhin beeindruckt das enge Nebeneinander der zahlreichen unterschiedlichen Kleinlebensräume wie Trocken- und Magerrasen, Brachflächen, Gebüschgesellschaften, Kleingehölze, ungenutzte Obstgärten, Weiher, Röhrichte sowie Wiesen und Weiden.
 3. Sicherung und Entwicklung als Erholungsgebiet sowie Ordnung und Lenkung des Erholungsverkehrs;
Eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden. Insbesondere für die Schlutuper Bevölkerung soll das Landschaftsschutzgebiet aufgrund seiner hohen Landschafts- und Biotopvielfalt als Naturerlebensraum geöffnet und entwickelt werden.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist unter Würdigung des Absatzes 1 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

Verboten ist es vorbehaltlich der §§ 5 bis 7 insbesondere

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen mit Veränderung der Vegetationsdecke anzulegen, mit Ausnahme der im Einvernehmen mit der unteren Landschaftspflegebehörde vorgenommenen Errichtung von Schutzhütten und Einrichtungen der Naherholung;
2. Bodenschätze zu gewinnen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vorzunehmen;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
4. stehende Kleingewässer zu beeinträchtigen oder zu beseitigen;
5. in den Schutzzonen an Still- oder Fließgewässern (Umgebung eines Gewässers mit einem Radius von 10 m beginnend an der Uferlinie) Düngemittel oder Biozide einzusetzen;
6. Erdwälle oder Knicks zu beschädigen oder zu beseitigen;
7. Klärschlamm auszubringen;
8. sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufzubringen mit Ausnahme der Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgebracht werden;
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen (z.B. Reklamebilder oder -tafeln), ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
10. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Fischfanges mit der Handangel und der stillen Fischerei (Reusen, Stellnetze);
11. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder die nicht von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die untere Landschaftspflegebehörde kann für Maßnahmen, die der Untersuchung oder Sanierung von Altlasten dienen, Ausnahmen von den Regelungen des § 4 der Verordnung zulassen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des § 4 der Verordnung für bauliche Anlagen im Landschaftsschutzgebiet zulassen, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere für den Hafenneubau oder eine Hafenerweiterung Schlutup erforderlich ist. Gleiches gilt für notwendige Erweiterungen der Sportanlagen am Paligner Weg.
- (3) Die untere Landschaftspflegebehörde hat im Innenbereich Ausnahmen von den Regelungen des § 4 der Verordnung zuzulassen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden, keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen und die Voraussetzungen der §§ 31 und 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. 1986 S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. 1993 S. 466), vorliegen.
- (4) Zur Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund der Regelungen der Absätze 1,2 und 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, benötigt die Genehmigung durch die untere Landschaftspflegebehörde. Genehmigungspflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
 1. Die Errichtung baulicher Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen oder die Anlage von Plätzen ohne Veränderungen der Vegetationsdecke;
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung;
 3. die Änderung der in § 5 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstigen Verkehrsflächen;
 4. der Bau untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstückes selbst dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen;
 5. die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs;

6. der Ausbau fließender oder stehender Kleingewässer einschließlich des Uferbereiches sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen;
 7. das Verlegen oder die Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen;
 8. die Beeinträchtigung oder die Beseitigung von Dachbegrünungen;
 9. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören, ausgenommen auf privaten Haus- oder Gartengrundstücken;
 11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder anderen mobilen Unterkünften sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen auf privaten Hof- und Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 12. die Vornahme von Erstaufforstungen.
- (2) Die Genehmigung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften von der unteren Landschaftspflegebehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4, 5 oder 6 dieser Verordnung oder zu Nebenbestimmungen von Ausnahme genehmigungen nach § 5 oder Genehmigungen nach § 6 stehen, so kann die untere Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 6 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes;
 2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Maßnahmen der Reviergestaltung und der Äsungsverbesserung sowie die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen oder Fütterungseinrichtungen mit der unteren Landschaftspflegebehörde abzustimmen sind;
 4. die nach Art, Umfang und Zeitraum einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer, chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden;
 5. die erforderlichen, einvernehmlich mit der unteren Landschaftspflegebehörde festgelegten Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien dürfen dabei nicht verwendet werden;
 6. die in ihren Einzelheiten festgelegten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 oder § 10 des Landschaftspflegegesetzes zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Soweit Maßnahmen des Absatzes 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, verbleibt es bei der Regelung der Vorschriften des Abschnittes III des Landschaftspflegegesetzes.

§ 9

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Erreichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Verordnung kann die untere Landschaftspflegebehörde im Einzelfall anordnen, daß
1. auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtflächen oder in der Umgebung von Gewässern, chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise angewendet werden dürfen; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen;
 2. landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere in Schutzzonen von Gewässern, durchgeführt werden und
 3. nicht ordnungsgemäß gepflegte Knicks auf den Stock gesetzt und dabei alle 100 m Überhälter stehen gelassen werden. Die Knickpflege hat alle 8-12 Jahre zu erfolgen, indem die Knickgehölze kurz über dem Boden abgesägt oder abgeschlagen werden.
- (2) Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzbarkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mindestens 5 Jahren nicht genutzt werden oder deren Nutzung aufgegeben wurde, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Absatz 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 baugenehmigungspflichtige Anlagen oder Hochspannungsleitungen errichtet sowie Plätze aller Art, Straßen oder sonstige Verkehrsflächen mit Veränderung der Vegetationsdecke anlegt, mit Ausnahme der im Einvernehmen mit der unteren Landschaftspflegebehörde vorgenommenen Errichtung von Schutzhütten und Einrichtungen der Naherholung;
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze gewinnt oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt in dem in § 13 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes genannten Umfang vornimmt;
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 stehende Kleingewässer beeinträchtigt oder beseitigt;
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 in den Schutzzonen an Still- oder Fließgewässern (Umgebung eines Gewässers mit einem Radius von 10 m beginnend an der Uferlinie) Düngemittel oder Biozide einsetzt;
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Erdwälle oder Knicks beschädigt oder beseitigt;
 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Klärschlamm ausbringt;
 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung auf Flächen aufbringt mit Ausnahme der Stoffe, die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung aufgebracht werden;
 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt (z.B. Reklamebilder oder -tafeln), ausgenommen amtliche oder amtlich genehmigte Hinweis- oder Warntafeln;
 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Tiere aussetzt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Fischfanges mit der Handangel und der stillen Fischerei (Reusen, Stellnetze);
 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 wildlebenden Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen, die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder die nicht von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen betroffen sind, abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet;
 12. § 5 Abs. 1 bis 3 die genannten Maßnahmen ohne Ausnahmegenehmigung vornimmt oder Nebenbestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen nicht oder nicht vollständig erfüllt;
 13. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ohne Genehmigung bauliche Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder Plätze ohne Veränderung der Vegetationsdecke anlegt;

14. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ohne Genehmigung Ver- oder Entsorgungseinrichtungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung errichtet oder wesentlich ändert;
 15. § 6 Abs. 1 Nr. 3 ohne Genehmigung die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten vorhandenen baulichen Anlagen, Plätze oder sonstige Verkehrsflächen ändert;
 16. § 6 Abs. 1 Nr. 4 ohne Genehmigung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücke selbst dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen, baut;
 17. § 6 Abs. 1 Nr. 5 ohne Genehmigung Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt kleineren Umfangs vornimmt;
 18. § 6 Abs. 1 Nr. 6 ohne Genehmigung fließende oder stehende Gewässer einschließlich des Uferbereiches ausbaut sowie wasserstands- oder wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen vornimmt;
 19. § 6 Abs. 1 Nr. 7 ohne Genehmigung ober- oder unterirdische Leitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen verlegt oder ändert;
 20. § 6 Abs. 1 Nr. 8 ohne Genehmigung Dachbegrünungen beeinträchtigt oder beseitigt;
 21. § 6 Abs. 1 Nr. 9 ohne Genehmigung Einfriedigungen aller Art errichtet, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forsten oder Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 22. § 6 Abs. 1 Nr. 10 ohne Genehmigung Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchführt, die mit Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören, ausgenommen auf privaten Haus- oder Gartenflächen;
 23. § 6 Abs. 1 Nr. 11 ohne Genehmigung Zelte, Wohnwagen oder andere mobile Unterkünfte aufstellt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abstellt, ausgenommen auf privaten Haus- oder Gartenflächen und Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
 24. § 6 Abs. 1 Nr. 12 ohne Genehmigung Erstaufforstungen vornimmt;
 25. § 9 Abs.1 Nr. 1 der Anordnung der unteren Landschaftspflegebehörde, auf bestimmten Flächen, insbesondere auf Feuchtflächen oder in der Umgebung von Gewässern chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht oder nur in bestimmter Weise anzuwenden, nicht oder nicht vollständig nachkommt; das gleiche gilt für das Aufbringen von Nährstoffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Absatz 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Stadtverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes "Schlutup (Alte Mühle)" in der Hansestadt Lübeck vom 20. März 1989 ("Lübecker Nachrichten" vom 26./27. März 1989) aufgehoben.

Lübeck, den 24.06.1993

gez. Bouteiller

**DER BÜRGERMEISTER
DER HANSESTADT LÜBECK
als untere Landschaftspflegebehörde**